



Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung.....	4
§ 4 Verjährung.....	5
§ 5 Zahlungspflichtige.....	5
§ 6 Sicherstellung.....	5
§ 7 Verzug, Rückerstattung.....	5
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	5
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 9 Kosten.....	5
§ 10 Beitragsplan.....	6
§ 11 Anlagen mit Mischfunktion.....	6
§ 12 Auflage und Mitteilung.....	6
§ 13 Vollstreckung.....	6
§ 14 Bauabrechnung.....	7
§ 15 Zahlungspflicht.....	7
§ 16 Fälligkeit.....	7
C. Strassen	7
§ 17 Mindestansätze.....	7
D. Wasserversorgung	8
I. Erschliessungsbeiträge.....	8
§ 18 Bemessung.....	8
II. Anschlussgebühren.....	8
§ 19 Bemessung.....	8
§ 20 Zahlungspflicht.....	9
§ 21 Erhebung.....	9
III. Benützungsgebühren (Wasserzins).....	9
§ 22 Benützungsgebühren.....	9
§ 23 Bemessung.....	10
§ 24 Grundpreis.....	10
§ 25 Konsumpreis.....	11
§ 26 Rechnungsstellung.....	11
§ 27 Verstösse, Bussen.....	11
§ 28 Hydrantenentschädigung.....	11

E. Abwasser	12
I. Erschliessungsbeiträge	12
§ 29 Bemessung	12
§ 30 Sanierungsleitungen	12
II. Anschlussgebühren	12
§ 31 Gebührenpflicht, Bemessung.....	12
§ 32 Abweichungen von den ordentlichen Ansätzen	12
§ 33 Berechnung der Flächen.....	13
§ 34 Bauliche Änderungen an bestehenden Bauten	13
§ 35 Zahlungspflicht.....	14
§ 36 Erhebung der Abgaben.....	14
III. Benützungsgebühr	14
§ 37 Grundsatz	14
§ 38 Berechnung.....	14
§ 39 Erhebung	15
F. Rechtsschutz und Vollzug	15
§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	15
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
§ 41 Inkrafttreten.....	15
§ 42 Übergangsbestimmungen.....	16

Die Einwohnergemeinde Menziken gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung.
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung.
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton, Gemeinden (Abgeltungsentschädigung wie z.B. Hydrantenentschädigung) oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

	§ 4
Verjährung	<p>¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
	§ 5
Zahlungspflichtige	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 6
Sicherstellung	<p>¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung der einmaligen Abgaben verlangen.</p> <p>² Sicherstellungen in Form von Vorauszahlungen werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zur Zahlung fällig.</p>
	§ 7
Verzug, Rückerstattung	<p>¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>² Müssen geleistete Abgaben zurückerstattet werden, erfolgt keine Verzinsung.</p>
	§ 8
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

	§ 9
Kosten	<p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte

- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten
- k) die Kosten aus Rechtsstreitigkeiten

§ 10

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

² Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12

Auflage und Mitteilung

¹ Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 13

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Bau der öffentlichen Erschliessungsanlagen bevorzugten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 17

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Neuerstellung von Strassen und Gehwegen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %, sofern es sich nicht um Strassen im Privateigentum handelt. Der Gemeindeanteil an Privatstrassen beträgt 20 % sofern diese mit einem begründeten (Grundbucheintrag) öffentlichen Wegrecht belegt sind.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Bemessung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

² Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen beteiligt sich die Gemeinde mit einem Beitrag von 30 %.

II. Anschlussgebühren

§ 19

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 10.00 pro m² Gesamtgeschossfläche. Bei industriell genutzten Bauten beträgt die Anschlussgebühr für reine Lagerflächen CHF 5.00 und für Produktionsflächen CHF 6.65 pro m². Die Mindestanschlussgebühr beträgt für ein Einfamilienhaus CHF 2'000.00, für ein Mehrfamilienhaus CHF 1'200.00 pro Wohnung, für Gewerbebauten CHF 2'000.00 und für Industriebauten CHF 7'500.00.

² Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.

³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Bei geringfügigen Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten bis 20 m² werden keine Anschlussgebühren fällig. Überschreiten mehrere geringfügige Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten innerhalb von 10 Jahren die 20 m² werden die gesamten Anschlussgebühren fällig.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, muss die volle Gebühr entrichtet werden.

⁵ Für den Anschluss von Sprinkleranlagen werden folgende Anschlussgebühren erhoben:

Bis 3'000 Liter / Min. CHF 17.50

Bei grösseren Bedarfsmengen wird der Minutenliterpreis von Fall zu Fall bestimmt.

⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühr für Ökonomiegebäude entspricht der Höhe der Anschlussgebühren industriell genutzter Lagerflächen gemäss § 19 Abs. 1.

⁷ Für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr CHF 20.00 pro m³ Nettoinhalt.

⁸ Öffentliche Bauten sind den Gewerbebauten gleichgestellt.

§ 20

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

² Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 21

Erhebung

Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 22

Benützungsgebühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus dem Grundpreis und dem Konsumpreis. Die Erhebung erfolgt jährlich.

² Der Grundpreis bemisst sich bei den Wohnbauten nach der Anzahl der Wohnungen und in allen anderen Fällen nach dem Nennwert des eingebauten Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers.

³ Der Konsumpreis entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserkonsum in m³ multipliziert mit dem Tarifansatz in CHF / m³. Die Ablesung und Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Grundpreisverrechnung.

⁴ Die Kosten für Bauwasser und temporäre Anschlüsse (Festwirtschaften, Schausteller usw.) setzen sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis, dem Konsumpreis und den Installationskosten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WVM ab Hydrant, wird noch eine Hydrantenkontrollgebühr verrechnet.

§ 24

Grundpreis

Grundpreis (Jahresgebühr):

Wohnbauten, Gewerbe und Industrie	nach Zählergrösse, gemäss nachstehender Aufstellung und folgenden Mindestansätzen für:		
	- Einfamilienhaus	CHF	75.00
	- Mehrfamilienhaus		
	- erste Wohnung	CHF	75.00
	- plus jede weitere Wohnung	CHF	30.00
	¾''-Zähler 5 m ³	CHF	75.00
	1''-Zähler 7 m ³	CHF	105.00
1 ¼''-Zähler 10 m ³	CHF	150.00	
1 ½''-Zähler 20 m ³	CHF	300.00	
2''-Zähler 30 m ³	CHF	450.00	
3''-Zähler 50 m ³	CHF	750.00	
Provisorische Anschlüsse	Baustellen, Schausteller, Zirkus, Vereine, sonstige Anlässe etc. Pro Installation	CHF	25.00
	danach pro Monat Bei angefangenem Monat wird die gesamte Gebühr berechnet.	CHF	25.00
Hydrantenkontrolle	pro Hydrant	CHF	100.00
Zuschlag erschwerte Ablesung	Schächte, erschwerte Zugänglichkeit: Pro Ablesung	CHF	50.00

Die Zählermiete ist im Grundpreis für Wohn- und Gewerbebauten inbegriffen.

In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.

§ 25

Konsumpreis

Der Konsumpreis beträgt zurzeit für alle Abnehmerkategorien CHF 1.30 pro m³ bezogenes Wasser.

§ 26

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die Wasserversorgung Menziken (WVM) kann Rechnungsstellungen in kürzeren oder längeren Perioden anordnen.

² Die WVM behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontozahlungen) im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezuges zu stellen. Die WVM kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserbezüge solidarisch. Die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 27

Verstösse, Bussen

¹ Entnahme von nicht bewilligten Wasserbezügen für Bauwasser, Wasserbezug ab Hydranten, aussergewöhnliche Wasserbezüge, sind nicht erlaubt.

Solche Verstösse werden wie folgt geahndet:

- Erster Verstoss CHF 500.00
- Zweiter Verstoss CHF 1'000.00
- Weitere Verstösse CHF 1'500.00

² Nebst diesen Bussen fallen die Kosten des nicht bewilligten Wasserbezugs (geschätzte Bezugsmenge) sowie weitere Aufwändungen an (Hydrantenkontrolle, Umtriebe Mitarbeiter usw.).

§ 28

Hydrantenentschädigung

Für das Aufstellen und den Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, leistet die Gemeinde eine Hydrantenentschädigung von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Hydrant und Jahr.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 29

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 30

Sanierungsleitungen

¹ Die Kostenverteilung von Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften je nach Privatinteresse zusätzliche Beiträge zu leisten haben.

² Bei Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer, standortgebundener Bauten entspricht der Erschliessungsbeitrag den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag nach Massgabe des öffentlichen Interesses beschliessen.

II. Anschlussgebühren

§ 31

Gebührenpflicht,
Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Einwohnergemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften einmalige Anschlussgebühren.

² Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

- a) CHF 25.00 / m² Gesamtgeschossfläche
- b) CHF 25.00 / m² entwässerte Flächen

³ Die Anschlussgebühren für Schwimmbäder betragen CHF 50.00 pro m³ Nettoinhalt.

§ 32

Abweichungen von den
ordentlichen Ansätzen

¹ Erhöhung der Gebühren:
Bei besonderen Verhältnissen, wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat von den Ansätzen des § 31 abweichen.

² Herabsetzung der Gebühren:

- a) Bei Lager- oder Betriebsflächen, von denen kein oder im Verhältnis zur Fläche sehr wenig Abwasser anfällt, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen, jedoch um höchstens 75 % herabsetzen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.
- b) Für Liegenschaften, bei denen das Dach- und Sickerwasser ganz oder zum überwiegenden Teil direkt abgeleitet oder landwirtschaftlich verwertet wird, muss nur für jene Teile eine Anschlussgebühr entrichtet werden, welche an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasser-, Meteorwasser- und Bachleitungen) angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühr von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 33

Berechnung der Flächen

¹ Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.

² Als entwässerte Flächen gelten alle im Freien liegenden Flächen, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird wie Vorplätze, Dächer, Park- und Lagerplätze.

³ Als gewerbliche und industrielle Betriebsflächen gelten lediglich die Produktions- und Arbeitsflächen.

§ 34

Bauliche Änderungen an bestehenden Bauten

¹ Bei Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Für die neu geschaffenen oder entwässerten Flächen wird eine Gebühr gemäss § 31 Abs. 2 erhoben. Bei geringfügigen Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten bis 20 m² werden keine Anschlussgebühren fällig. Überschreiten mehrere geringfügige Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten innerhalb von 10 Jahren die 20 m² werden die gesamten Anschlussgebühren fällig.

² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, muss die volle Gebühr entrichtet werden.

³ Die Rückforderung von Gebühren infolge Abbruchs von Gebäuden, Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

§ 35

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Leitung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 36

Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest.

² Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 37

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge, durch Anschlussgebühren und durch Erneuerungsgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 38

Berechnung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und beträgt CHF 3.30 pro m³.

² Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, muss pro Wohnung eine jährliche pauschale Benützungsgebühr für 240 m³ Wasser bezahlt werden. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁴ Bei besonders starker Verschmutzung und stossweisem Anfall des Abwassers erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich auf Kosten des Verursachers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Die jährliche Minimalgebühr entspricht der Benützungsgebühr für 80 m³ Wasser.

⁶ Wer anderweitig Wasser bezieht (z.B. Quellenrecht, Grundwassernutzung, Entnahme aus Gewässern, private Trink- und Brauchwasseranlagen, Regenwassernutzungen), welches anschliessend der Kanalisation zugeführt wird, hat dafür in der Regel eine Verbrauchsgebühr mittels Wasseruhr oder die pauschale Benützungsg Gebühr gemäss Abs. 2 zu entrichten. Steht die Höhe dieser Gebühr in einem Missverhältnis zur Belastung der Abwasseranlage, oder handelt es sich um Gewerbe- oder Industriebetriebe, erhebt der Gemeinderat entsprechend der in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge - unter Berücksichtigung von Abs. 4 - die jährliche Benützungsg Gebühr. Er kann sich auf Kosten des Grundeigentümers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁷ Bestehende Anlagen sind meldepflichtig. Die Benützungsg Gebühr ist gemäss Abs. 6 zu entrichten.

§ 39

Erhebung

¹ Die Benützungsg Gebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen, entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren, in Rechnung stellen.

³ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserreglement vom 23. Juni 1999 und das Abwasserreglement vom 15. Dezember 1982 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie das Finanzierungsreglement Erschliessungsanlagen vom 21. Juni 2000 aufgehoben.

§ 42

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Menziken, 6. August 2018

Gemeinderat Menziken

Erich Bruderer
Gemeindeammann

Heinz Gloor
Gemeindeschreiber